

Anhang¹**Ganzjährige Schongebiete im Linthkanal²**

Die Fischereiausübung vom Ufer aus oder im Wasser stehend ist an folgenden Linthkanalabschnitten verboten:

- a) Linksufrig von der Strassenbrücke Schwärzistrasse Weesen bis zur Mündung des Rautibaches;
- b) Linksufrig vom Beginn der neuen Fluss-Aufweitung beim Hänggelgiessen bis zur Kantonsgrenze Glarus/St.Gallen (ca. 200 m flussabwärts der Wildtier-Unterführung);
- c) Rechtsufrig vom Beginn der neuen Flussaufweitung beim Hänggelgiessen bis auf die Höhe des oberen Endes der gegenüberliegenden Wildtierunterführung.

1 Eingefügt durch II. Nachtrag.

2 § 12 dieses Erlasses.